

Fischerei- und Gewässerordnung des SFV Bruchsal

Vereinsheim Eschenweg 56

Tel. 07251 / 88803

Gründung am 6. Januar 1951



1. Ausüben der Fischerei

- 1.1 Die Ausübung der Fischerei ist nur mit gültigem Erlaubnis- und Jahresfischereischein erlaubt. Hege und Pflege der Fischbestände sind Verpflichtung jedes einzelnen Angelfischer.
- 1.2 Eine waidgerechte Behandlung der Kreatur Fisch ist als selbstverständlich anzusehen. Lang anhaltender Drill ist zu vermeiden.
- 1.3 Schonmaße und Schonzeiten sind zu beachten. Fische mit nasser Hand vom Haken lösen und schonend ins Gewässer zurücksetzen.
- 1.4 Maßige Fische sind durch Schlagen und Stechen zu töten und danach vom Haken zu lösen.
- 1.5 Lebender Köderfisch ist verboten.
- 1.6 Aale sind durch das Durchtrennen der Wirbelsäule dicht hinter dem Kopf und sofortiges Ausnehmen der Eingeweide zu schlachten.
- 1.7 Jeder Angler darf gleichzeitig mit höchstens zwei Angelruten fischen. Diese sind ständig zu beaufsichtigen.
- 1.8 Eine Angelrute darf nur mit einem Haken, einem System für toten Köderfisch oder künstlichem Köder versehen sein.
- 1.9 Beim Friedfischangeln dürfen keine Doppelhaken und Drillinge verwendet werden. Unterfangkescher, Hakenlöser, Fischtöter, Maßband und Messer sind bei der Fischereiausübung unmittelbar am Angelplatz griffbereit zu halten.
- 1.10 Beim Angeln auf Hecht muss ein Stahlvorfach benutzt werden.
- 1.11 Der Fischfang ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aalfang bis 24:00 Uhr, gestattet.
- 1.12 Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 1m und einer Maschenweite von höchstens 14 mm verwendet werden.
- 1.13 Reusenfischerei ist verboten.
- 1.14 Fanglisten bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik. Sie dienen der Gewässerbewirtschaftung, und im Schadensfall der Schadensregulierung.
- 1.15 Fanglisten des vergangenen Jahres sind bis spätestens zur 2. Monatsversammlung des folgenden Jahres korrekt ausgefüllt beim Kassier abzugeben.
- 1.16 Ohne korrekt ausgefüllte Fanglisten wird keine neue Angelkarte ausgegeben.
- 1.17 Verwendung des Setzkeschers ist grundsätzlich nicht verboten, sondern kann gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Bei Verwendung sollte er min. > 0,3 m³ groß, aus knotenlosem Material hergestellt und waagrecht im Wasser eingebracht sein. Die Verwendung erfolgt auf eigene Verantwortung des Anglers.
- 1.18 Bootsfahren mit Motorantrieb jeglicher Art ist nach neuem Pachtvertrag von 2004 grundsätzlich verboten.
- 1.19 Generell ist der Fang von 4 Edelfischen pro Angeltag erlaubt, jedoch unterteilt in 2 Raubfische (Hecht, Zander, Forelle) und 2 Friedfische (Karpfen, Schleie). Zu beachten sind hierbei die vom Verein aktuell vorgegebenen Richtlinien, Schonzeiten und Schonmaße.

2. Verhalten der Angelfischer am Wasser

- 2.1 Angelfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer.
- 2.2 Betriebsanlagen der Auskiesungsfirma und Schongebiete sind zu meiden.
- 2.3 Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie keine Behinderung darstellen und nicht auf fremden Grundstücken stehen.
- 2.4 Bootsangeln ist mit dem Vorstand abzuklären, einen Bootsliegeplatz zu erhalten ist erst nach einjähriger Vereinsmitgliedschaft möglich und mit dem Gewässerwart abzusprechen und abzustimmen.(Bootsnummernvergabe)
- 2.5 Campieren ist an den Gewässern verboten.
- 2.6 Offene Feuer sind nicht gestattet, Grill stellt kein offenes Feuer dar.
- 2.7 Das Entfernen von Gewächsen darf nur in beschränktem Maße, in der Zeit vom 01.12. bis 28.02., unter Rücksprache mit dem Gewässerwart durchgeführt werden.
- 2.8 Kormoraneinflug ist unter Angabe der Stückzahl und Uhrzeit umgehend beim Gewässerwart zu melden.

Im übrigen haben das Fischereigesetz (FischG) für Baden-Württemberg und die Landesfischereiverordnung (LfischVO) für Baden-Württemberg ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Der Vorstand
Februar. 2008